

Reglement Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)

vom 12. Mai 2022

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Inстанz
2013	21.01.2013	Tritt in Kraft per Schuljahr 2013/2014	Schulpflege, Beschluss Nr. 5
2014	14.04.2014	Tritt in Kraft per Schuljahr 2014/2015	Schulpflege, Beschluss Nr. 38
2016	01.03.2016	Tritt in Kraft per Schuljahr 2016/2017	Schulpflege, Beschluss Nr. 16
2018	01.03.2018	Tritt in Kraft per 01.01.2018	Schulpflege, Beschluss Nr. 88
2022	12.05.2022	Tritt in Kraft per 01.08.2022	Schulpflege, Beschluss Nr. 549

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
Rechtliche Grundlagen.....	4
Betreuungsgrundsätze.....	4
Organisation	4
II. Betrieb	5
Angebot und Öffnungszeiten.....	5
Anmeldung für die Ferienbetreuung	5
Angebot an bestimmten Einzeltagen	6
Aufnahmebedingungen/Anmeldung.....	6
Eintritt unter dem Schuljahr	6
Spontanmeldungen / unregelmässige Anmeldungen	6
Kündigungen, Änderungen.....	6
Absenzen, Krankheit und Unfall.....	7
Ausschluss.....	7
Verpflegung	7
III. Finanzielle, rechtliche Bestimmungen.....	7
Finanzielles.....	7
Versicherung und Haftung.....	7
Inkraftsetzung	7

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtliche Grundlagen Grundlagen dieses Reglements bilden das Volksschulgesetz sowie die Volksschulverordnung und die Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien).

Art. 2

Betreuungsgrundsätze ¹ Die Schule Pfungen unterstützt die Erziehungsberechtigten mit einem schulergänzenden Betreuungsangebot (Tagesstrukturen) im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

² Das Team der Tagesstrukturen schafft ein anregendes und altersgerechtes Umfeld, welches vielfältige und sinnvolle Erfahrungen im Alltag ermöglicht.

³ Die Kinder und Jugendlichen können die Freizeit im Rahmen der Tagesstrukturen vielfältig gestalten. Sie werden in gemeinsamen Aktivitäten angeleitet, spielen zusammen drinnen oder im Freien, malen, basteln, backen u.a.m.

⁴ Die Kinder werden bei den Hausaufgaben begleitet. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

Art. 3

Organisation ¹ Für Schülerinnen und Schüler der Schule Pfungen werden während den Schulwochen, an definierten schulfreien Tagen und in ausgewählten Ferienwochen Tagesstrukturen (Schulergänzende Betreuung) angeboten.

² Für die strategische Leitung ist die Schulpflege zuständig.

³ Die operative Leitung und Personalführung des Teams Tagesstrukturen wird von der Leitung Tagesstrukturen wahrgenommen.

⁴ Erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten ist die Leitung Tagesstrukturen. Bei Problemen, die nicht im Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten und der Leitung Tagesstrukturen gelöst werden können, wird die Schulpflege beigezogen. Die Schulpflege kann rechtsverbindliche Anordnungen treffen.

⁵ Für die administrativen Aufgaben unterstützt die Schulverwaltung, die Schulpflege und die Leitung Tagesstrukturen.

II. Betrieb

Art. 4

Angebot
und Öff-
nungszei-
ten

¹ Die Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) wird wie folgt angeboten:

- an Schultagen
- an regionalen, lokalen Feiertagen oder schulfreien Tagen (z.B. Weiterbildungen von Lehrpersonen, Fasnachtsmontag, ...)

Angebot	Zeit	Bemerkung
Frühstückstisch	07.00 - 08.15 Uhr	mit Morgenessen
Mittagsbetreuung	12.00 - 13.30 Uhr	mit Mittagessen
Nachmittagsbetreuung	13.30 - 18.00 Uhr	mit Zvieri
Spätnachmittagsbetreuung*	15.30 - 18.00 Uhr	mit Zvieri

* ausser Mittwochnachmittag an Schultagen

² Vor gesetzlichen Feiertagen schliessen die Tagesstrukturen um 16.30 Uhr.

³ Die Schulpflege behält sich vor, ein Angebot bei weniger als 5 Kindern nicht durchzuführen.

⁴ An folgenden Tagen besteht kein Angebot der Tagesstrukturen:

- an gesetzlichen Feiertagen, die Sonntagen gleichgestellt sind
- am Freitag nach Auffahrt

⁵ Möchte ein Kind die Tagesstrukturen regelmässig früher verlassen, ist dies der Leitung Tagesstrukturen vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Art. 5

Anmel-
dung für
die Ferien-
betreuung

¹ Die Schule Pfungen bietet während einzelnen Schulferienwochen ein Betreuungsangebot an.

² Die Betreuung ist von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Eine Anwesenheitszeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist obligatorisch.

³ Das Anmeldeformular muss bis mindestens 14 Tage im Voraus eingereicht werden.

⁴ Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich und die Betreuungskosten sind auch bei Absenzen oder Krankheit geschuldet.

Art. 6

*Angebot
an be-
stimmten
Einzelta-
gen*

¹ An Tagen mit Unterrichtseinstellung (z.B. Weiterbildungstage der Lehrpersonen während Schulwochen) und am schulfreien Fasnachtmontag bieten die Tagesstrukturen für alle interessierten Kinder eine Ganztagesbetreuung von 7.00 bis 18.00 Uhr an.

² Die Morgenbetreuung von 8.00-12.00 ist für alle Kinder kostenlos.

³ Die Nutzung der Angebote Frühstückstisch (mit Morgenessen), Mittagsbetreuung (mit Mittagessen) und Nachmittagsbetreuung sind kostenpflichtig, sofern die Kosten nicht bereits durch eine entsprechende fixe Anmeldung an diesem Tag abgedeckt sind.

⁴ Für die Nutzung der Angebote an Tagen mit Unterrichtseinstellung und für den Fasnachtmontag ist eine separate Anmeldung erforderlich. Das Anmeldeformular muss bis mindestens 14 Tage im Voraus eingereicht werden.

Art. 7

*Aufnahme-
bedingun-
gen/An-
meldung*

¹ Der Anmeldetermin für ein neues Schuljahr wird jährlich frühzeitig publiziert.

² Die Anmeldung gilt ab dem Eintritt bis zum Ende des Schuljahres. Als Eintritt kann folgender Zeitpunkt gewählt werden:

- Eintritt per 1. Semester (Schuljahresbeginn)
Anmeldung bis spätestens 30. Juni
- Eintritt per 2. Semester (nach den Sportferien)
Anmeldung bis spätestens 10. Januar

Art. 8

*Eintritt un-
ter dem
Schuljahr*

Ein gewünschter Eintritt innerhalb des Schuljahres wird auf Gesuch hin geprüft und kann bei noch vorhandenem Platzangebot bewilligt werden.

Art. 9

*Spontana-
nmeldun-
gen / unre-
gelmässige
Anmeldun-
gen*

Spontananmeldungen und unregelmässige Anmeldungen sind nicht möglich.

Art. 10

*Kündigun-
gen, Ände-
rungen*

¹ Kündigungen oder Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind auf das Ende des 1. Semesters eines Schuljahres möglich. Diese haben bis zum 31. Dezember schriftlich an die Schulverwaltung zu erfolgen. Alle Betreuungsvereinbarungen enden automatisch am Ende des Schuljahres, es ist dafür keine Kündigung erforderlich.

² Bei Wegzug werden nach einer Mitteilung der Erziehungsberechtigten an die Schulverwaltung bereits geleistete Zahlungen anteilmässig rückerstattet.

Art. 11

*Absenzen,
Krankheit
und Unfall*

¹ Kann das Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen, muss es wie folgt abgemeldet werden:

- bei nicht voraussehbaren Absenzen (z. B. Krankheit) bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages;
- bei voraussehbaren Absenzen, spätestens fünf Arbeitstage vor dem ersten Abwesenheitstag.

² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten infolge Abwesenheit. Ausnahmen sind in Art. 19 des «Reglements Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten» der Gemeinde Pfungen geregelt.

³ Kinder mit Krankheitssymptomen dürfen die Schulergänzende Betreuung nicht besuchen.

Art. 12

Ausschluss

Bei Nichtbezahlung der Kosten, bei disziplinarischen Schwierigkeiten oder bei wiederholten unentschuldigten Absenzen kann nach schriftlicher Verwarnung der Ausschluss des Kindes durch die Schulpflege beschlossen werden.

Art. 13

Verpflegung

Es wird auf eine gesunde, ausgewogene Ernährung geachtet. Das Mittagessen wird von Extern geliefert. Das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten werden vor Ort zubereitet. Die Mahlzeiten werden von den Kindern und Betreuerinnen gemeinsam eingenommen.

III. Finanzielle, rechtliche Bestimmungen

Art. 14

Finanzielles

¹ Es gelten die Tarife des «Reglements Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten» der Gemeinde Pfungen. Ein Antrag für einen subventionierten, d.h. reduzierten Tarif muss gemäss den Angaben des entsprechenden Formulars der Gemeindeverwaltung Pfungen, Dorfstrasse 21, 8422 Pfungen eingereicht werden.

² Die Kosten werden den Erziehungsberechtigten im Voraus von der Finanzverwaltung der Gemeinde Pfungen halbjährlich in Rechnung gestellt.

Art. 15

Versicherung und Haftung

¹ Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

² Von den Kindern wird verlangt, dass sie zu den Schulanlagen, dem Mobiliar und den weiteren Einrichtungen Sorge tragen. Die Schule Pfungen haftet nicht für Diebstähle.

Art. 16

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 12.05.2022 genehmigt, und tritt auf den 01.08.2022 in Kraft.

NAMENS DER SCHULPFLEGE:

Der Präsident: Pascal Reith

Die Schulverwaltungsleiterin: Rahel Kruse